

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Zahnärztinnen und Zahnärzten

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU), eingegangen am 12.07.2023 - Drs. 19/1922
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 14.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Zahnärztinnen und Zahnärzten ist eine Bestimmung gemäß Sozialgesetzbuch V (§ 106). Nach Aussage von Zahnärztinnen und Zahnärzten wird diese in den Bundesländern unterschiedlich durchgeführt. Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit werde ein Durchschnittswert aller entsprechenden Kosten und Mengen ermittelt. Bei Abweichungen gehe die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten in Regress und kürze ihnen nachträglich ihr Honorar um den Betrag, der oberhalb des Durchschnittswertes liegt, offensichtlich mit dem Zweck, deren Abrechnung zu verändern oder anzugleichen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Krankenkassen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) überwachen die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Beratungen und Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen. Inhalt und Durchführung der Beratungen und Prüfungen sind gesetzlich normiert und basieren in den Details auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den genannten Vertragsparteien. Diese wurde letztmalig mit Datum vom 01.07.2022 aktualisiert und ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen wurden von den Vertragsparteien eine gemeinsame Prüfstelle und ein gemeinsamer Beschwerdeausschuss gebildet. Beide Stellen nehmen ihre Aufgaben eigenständig wahr und unterliegen ebenfalls der Rechtsaufsicht des MS.

Im Rahmen der Aufsicht überprüft das MS regelmäßig die jährlichen Rechenschaftsberichte der Prüfstelle. Ein fehlerhaftes Prüfverfahren oder eine unsachgemäße Änderung oder Angleichung der Abrechnungen wurde nicht festgestellt.

1. Wie ist die Prüfungsstelle zur vertragszahnärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung in Niedersachsen organisatorisch aufgebaut?

Die Prüfungsstelle besteht aus einer Leitung, Teamleitung, Assistenz sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. Sie besteht aus neun Beschäftigten. Davon entfallen je eine Stelle auf die Leitung der Prüfungsstelle, auf die Teamleitung und auf die Assistenz. Die Sachbearbeitung der Prüfungsstelle ist mit vier Stellen und die Sachbearbeitung des Beschwerdeausschusses mit zwei Stellen besetzt.

¹ laut Freiem Verband deutscher Zahnärzte e. V.

In fachlichen Fragen wird die Prüfstelle durch das zahnmedizinische Beratungsgremium unterstützt.

Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) und der Krankenkassen.

2. Welche beruflichen Qualifikationen müssen der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Prüfstelle vorweisen können, um die Prüfung durchzuführen? Sind auch Oralchirurgen und Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen in der Prüfstelle vertreten?

Vorgaben über die notwendigen beruflichen Qualifikationen des Vorsitzes und der Mitglieder der Prüfstelle bestehen nicht. Im zahnmedizinischen Beratungsgremium sind neben anderen auch Mund-Kiefer-Gesichtschirurginnen und -chirurgen vertreten.

Die Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt durch die Vertragsparteien, wobei die berufliche Qualifikation ausschlaggebend für die Auswahl ist. Die weiteren Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von den entsendenden Organisationen (KZVN, Krankenkassen) benannt, wobei auch Mund-Kiefer-Gesichtschirurginnen und -chirurgen von der KZVN benannt werden.

3. In welchem Umfang bezieht die Prüfstelle den zahnmedizinischen Sachverstand aus dem gemeinsam bestellten zahnmedizinischen Beratungsgremium bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung mit ein?

Bei allen Fragestellungen, die zahnmedizinischen Sachverstand erfordern, erfolgt die Beantwortung im jeweiligen Prüfverfahren durch jeweils ein Mitglied des zahnmedizinischen Beratungsgremiums.

4. Gibt es in Niedersachsen Richtlinien, in welchem Umfang Prüfverfahren durchgeführt werden?

Zum Umfang des Prüfverfahrens (u. a.) wurde zwischen der KZVN und den Kranken- und Ersatzkassen die „Vereinbarung über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)“ geschlossen (siehe Vorbemerkungen).

5. Nach welchen Kriterien richtet sich, welche der in der Prüfvereinbarung vorgesehenen Prüfmethoden (Einzelfallprüfung, repräsentative Einzelfallprüfung mit Hochrechnung, Prüfung nach statistischen Durchschnittswerten) angewandt wird?

Auf Antrag eines Antragsberechtigten (einzelne oder mehrere Krankenkassen gemeinsam, KZVN) werden bei einzelnen Praxen Einzelprüfungen auf Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Die Kriterien der Auswahl sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht und erfolgen im eigenen Ermessen der Selbstverwaltung. Ein Anlass, diese Kriterien durch das MS zu überprüfen, ist nicht gegeben.

Eine Prüfung nach (statistischen) Durchschnittswerten (sogenannte Auffälligkeitsprüfung) wird durchgeführt, wenn eine Fallwertüberschreitung um mehr als 40 % vorliegt.

6. In welcher prozentualen Häufigkeit sind in den letzten drei Jahren (2020, 2021, 2022) diese Prüfmethoden zur Anwendung gelangt (aufgeschlüsselt nach Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss)?

Prüfungsstelle

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	86,48 % (1 631)	91,68 % (1 906)	96,73 % (5 326)
Auffälligkeitsprüfung	13,52 % (255)	8,32 % (173)	3,27 % (180)
Gesamt	1 886	2 079	5 506

Beschwerdeausschuss

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	79 % (79)	70,34 % (102)	69,80 % (104)
Auffälligkeitsprüfung	21 % (21)	29,66 (43)	30,20 % (45)
	100	145	149

Tabellen: Prüfungsstelle

7. Inwieweit wird den besonderen Behandlungsschwerpunkten von Oralchirurgen, die der Vergleichsgruppe der allgemeinen Vertragszahnärzte zugeordnet werden, Rechnung getragen?

Als Praxisbesonderheit werden sie mit den Fallwerten der Mund- Kiefer- Gesichtschirurginnen und -chirurgen verglichen.

8. Wie lauten die Ergebnisse der Statistiken der letzten drei Jahre (2020, 2021, 2022), die die Prüfungsgremien gemäß § 106 c Abs. 5 SGB V der Landesregierung zur Verfügung zu stellen haben?

Die Prüfungen der Statistiken durch die Rechtsaufsicht haben keine Beanstandungen ergeben.

9. Wie viele Prüfverfahren wurden in diesem Zeitraum durchgeführt, wie viele der Verfahren wurden dabei von Amts wegen und wie viele wurden auf Antrag durchgeführt?

Prüfungsstelle

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	646	2 200	1 856
Auffälligkeitsprüfung	255	188	150

Beschwerdeausschuss

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	24	62	105
Auffälligkeitsprüfung	42	68	32*

Zurückgenommene Widersprüche

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	3	5	1
Auffälligkeitsprüfung	-	-	1

Tabellen: Prüfungsstelle

10. Wie viele Prüfverfahren sind vor der Prüfungsstelle bestandskräftig abgeschlossen worden, und in wie vielen Prüfverfahren ist der Beschwerdeausschuss angerufen worden?

Bestandskräftig

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	625	2 098	1 752
Auffälligkeitsprüfung	176	145	105

Weiterleitung an den Beschwerdeausschuss

	2020	2021	2022
Antragsprüfung	21	102	104
Auffälligkeitsprüfung	79	43	45

Tabellen: Prüfungsstelle

11. Wie haben sich die Regressfälle und die Summen der Rückforderungen in den letzten drei Jahren (2020, 2021, 2022) in Niedersachsen entwickelt?

Die Entwicklung der Regressfälle für den Bereich der Auffälligkeitsprüfungen hat sich in den Jahren 2020 bis 2022 kaum verändert.

Im Jahr 2021 wurde nach Auskunft der Prüfungsstelle durch die Krankenkassen eine vermehrte Anzahl von Anträgen auf Prüfung gestellt, die Einzelfälle betrafen. In diesen Fällen handelt es sich meist um niedrige Regresssummen, sodass sich die hohe Anzahl der Anträge nicht in den Kürzungen widerspiegelt.

Jahr	Prüfungsausschuss		Beschwerdeausschuss		
	Entschiedene Fälle	Kürzungen ges. (Euro)	Entschiedene Fälle	Prüfungsausschuss Kürzungen (Euro)	Kürzung nach Beschwerdeausschussverfahren (Euro)
2020	428	1 342 184,96	53	409 733,04	371 832,09
2021	1 539	1 522 193,27	97	747 442,73	641 011,47
2022	656	1 209 488,12	133	450 720,71	410 637,42

Tabelle: Auswertung Rechenschaftsbericht durch MS

12. Wie erfolgt die Auswahl der zu prüfenden Zahnarztpraxen durch die Prüfungsstelle?

Für das Auswahlverfahren bestellen die Vertragsparteien bei der Prüfung nach Durchschnittswerten einen Auswahlausschuss. Die Krankenkassen stellen gemeinsam mit der KZVN je zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Stellvertretungen. Diese sind ehrenamtlich tätig und nicht weisungsgebunden.

Es erfolgt ein Auswahlverfahren, welche von den Zahnarztpraxen mit einer Fallwertüberschreitung des Landesdurchschnittes um 40 % und mehr geprüft werden.

13. Werden auch Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ruhestand nach Praxisabgabe bzw.-aufgabe noch geprüft?

Auch nach Praxisabgabe werden in ausgewählten Einzelfällen noch Praxen geprüft.

14. Wird den Zahnärztinnen und Zahnärzten nach der ersten Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Beratung angeboten, bevor es gegebenenfalls zu einer Honorarkürzung kommt?

Eine Beratung ist ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und wird daher nach jeder Prüfung angeboten.

15. Wie wird in den Quartalen verfahren, in denen die Zahnärztinnen und Zahnärzte die ihnen erteilten Beratungen noch nicht in ihrem Leistungserbringungs- und Abrechnungsverhalten haben umsetzen können?

Es erfolgen keine Kürzungen, solange die Zahnarztpraxen die ihnen erteilten Beratungen noch nicht in ihrem Leistungserbringungs- und Abrechnungsverhalten haben umsetzen können.

16. Werden auch schon bei Neupraxen im ersten Wirtschaftsjahr Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt?

Auch bei neuen Praxen kann im Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen. In diesen Fällen wird aber die Besonderheit der Neugründung beim Prüfungsmaßstab berücksichtigt.

17. Gibt es in Niedersachsen eine Obergrenze der Kürzungen im Sinne einer Existenzsicherung und zum Schutz der Arbeitsplätze besonders in ländlichen Regionen?

Im Bereich Finanzen der KZVN gibt es keine Obergrenze der Kürzung im Sinne einer Existenzsicherung und zum Schutz der Arbeitsplätze besonders in ländlichen Regionen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind jedoch Ratenzahlungsvereinbarungen als Rückzahlungserleichterung möglich.

18. Ist der Landesregierung bekannt, ob es durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Praxis-schließungen in Niedersachsen, besonders in ländlichen Regionen, gekommen ist?

Die Gründe von Praxis-schließungen werden in der Regel weder der KZVN noch dem MS bekanntgegeben. In den letzten drei Jahren musste kein Zahnarzt / keine Zahnärztin die Praxis schließen, weil die Ratenzahlungen nicht bedient werden konnten. Für die weitere Vergangenheit sind keine Informationen bekannt.